

BEBAUUNGSPLAN
MARKT NANDLSTADT
"GEWERBEGEBIET KITZBERGER FELD"
LANDKREIS FREISING

FLURNR.: 360; 361; 362; 366; 367; 368; 369; 370; 371; 372;
373; 374; 375; 377; 378; 379; 380/2; 381; 382; 383;
422; 426/1; 431; 440; 441; 443; 444; 447; 448; 449; 450; 451;
452; 453; 454;
TEILFLURNR.: 349; 352; 363; 364; 365; 384; 385;
412; 422/2; 426; 435; 466; 467; 468; 490; ALLE GEMARKUNG NANDLSTADT

1.00 FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN



2.00 PLANZEICHENERKLÄRUNG

2.1.0 PLANZEICHEN FÜR FESTSETZUNGEN

- 2.1.1 GRENZE DES BAULICHEN GELÄNDSBEZIEDES
- 2.1.2 BAUGRENZE
- 2.1.3 STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- 2.1.4 OFFENTLICHE STRASSENPROFILS (IN METERN Z.B. 5,5 m)
- 2.1.5 F + R = FUSS- UND RADWEG
- 2.1.6 PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- 2.1.7 OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (STRASSENBEDECKUNG, PARKANLAGEN, BÜDIP)
- 2.1.8 UMGEBUNG VON FLÄCHEN FÜR WASSERNEN ZUM SCHUTZ DER WÄNDIGE ALS HOCHWASSER- UND GRUNDFLÄCHENZAH
- 2.1.9 WASSERFLÄCHE

2.1.10 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUMASSE (NUTZUNGSCHARAKTER)

- 2.1.11 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (Z.B. GE)
- 2.1.12 MAX. GRÜNFLÄCHENZAH (Z.B. 0,6)
- 2.1.13 BAUMASSE (Z.B. 0)
- 2.1.14 MAX. MANIERE (H) IN METERN (Z.B. 9,00)
- 2.1.15 GEMEINDEBEIET + GE
- 2.1.16 OFFENE BAUMASSE NACH 4.22 ABS. 2 BAUNO
- 2.1.17 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 2.1.18 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUSCHNITTE Z.B. VON BAUSCHNITT II ZUM BAUSCHNITT III

2.2.0 PLANZEICHEN FÜR GRÜNDORFUNG

- 2.2.1 STÜCKSTRECKE FÜR ANFAHR- UND ANNEHMENSTRECKE
- 2.2.2 STÜCKSTRECKE FÜR ANFAHR- UND ANNEHMENSTRECKE
- 2.2.3 STÜCKSTRECKE FÜR ANFAHR- UND ANNEHMENSTRECKE
- 2.2.4 STÜCKSTRECKE FÜR ANFAHR- UND ANNEHMENSTRECKE
- 2.2.5 STÜCKSTRECKE FÜR ANFAHR- UND ANNEHMENSTRECKE
- 2.2.6 STÜCKSTRECKE FÜR ANFAHR- UND ANNEHMENSTRECKE

2.3.0 PLANZEICHEN FÜR HINWEISE

- 2.3.1 GRUNDSTRECKENGRENZE MIT GRENZSTEIN
- 2.3.2 VORGESCHLAGENE ABGRENZUNG DER ALTEN GRUNDSTRECKENGRENZE
- 2.3.3 FLURNUMMER
- 2.3.4 SCHNITTLINIE (Z.B. FÜR SCHNITT C-C)
- 2.3.5 TRANSFORMATION DER TSAR-APERTURE MIT EINER UMFAHR VON CA. 5,0 X 5,0 m
- 2.4.0 SONSTIGE PLANZEICHEN (INDIVIDUELLE ÜBERNAHMEN)
- 2.4.1 BESTEHENDE VERBODEN MIT INSB. IN METERN ÜBER NW

4.0.0 GRÜNDORFUNG

4.1.0 TEXTILICHE FESTSETZUNGEN FÜR OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- 4.1.1 DIE DARGESTELLTEN GELÄNDE DER OFFENTLICHEN GRÜNE SIND MIT FASSEN EINZULESEN, SOWIE SIE NICHT BEPLANT ODER BEFESTIGT WERDEN, ZUR EINGANG IST DIE LANDSCHAFTSBEHANDLUNG (FSM 7.11) MIT KAUFBEHÄLTUNG ZU VERBUNDEN.
- 4.1.2 FÜR DIE FESTSETZUNGEN BAUMFLÄCHEN SIND FOLGENDE BAUMARTEN ZU VERBUNDEN:
 - A. ACHER PLATANOIDES
 - T. TILIA CRONATA
 - O. QUERCUS ROBUR
 - SPITZAHORN
 - MINTERLINDE
 - EICHE
- 4.1.3 DIE DARGESTELLTEN GELÄNDE DER OFFENTLICHEN GRÜNE SIND MIT FASSEN EINZULESEN, SOWIE SIE NICHT BEPLANT ODER BEFESTIGT WERDEN, ZUR EINGANG IST DIE LANDSCHAFTSBEHANDLUNG (FSM 7.11) MIT KAUFBEHÄLTUNG ZU VERBUNDEN.
- 4.1.4 DIE DARGESTELLTEN GELÄNDE DER OFFENTLICHEN GRÜNE SIND MIT FASSEN EINZULESEN, SOWIE SIE NICHT BEPLANT ODER BEFESTIGT WERDEN, ZUR EINGANG IST DIE LANDSCHAFTSBEHANDLUNG (FSM 7.11) MIT KAUFBEHÄLTUNG ZU VERBUNDEN.

4.2.0 TEXTILICHE FESTSETZUNGEN FÜR GEMEINDEBÄULÄCHEN

- 4.2.1 DIE DARGESTELLTEN GELÄNDE DER OFFENTLICHEN GRÜNE SIND MIT FASSEN EINZULESEN, SOWIE SIE NICHT BEPLANT ODER BEFESTIGT WERDEN, ZUR EINGANG IST DIE LANDSCHAFTSBEHANDLUNG (FSM 7.11) MIT KAUFBEHÄLTUNG ZU VERBUNDEN.
- 4.2.2 FÜR DIE FESTSETZUNGEN BAUMFLÄCHEN SIND FOLGENDE BAUMARTEN ZU VERBUNDEN:
 - A. ACHER PLATANOIDES
 - T. TILIA CRONATA
 - O. QUERCUS ROBUR
 - SPITZAHORN
 - MINTERLINDE
 - EICHE
- 4.2.3 DIE DARGESTELLTEN GELÄNDE DER OFFENTLICHEN GRÜNE SIND MIT FASSEN EINZULESEN, SOWIE SIE NICHT BEPLANT ODER BEFESTIGT WERDEN, ZUR EINGANG IST DIE LANDSCHAFTSBEHANDLUNG (FSM 7.11) MIT KAUFBEHÄLTUNG ZU VERBUNDEN.
- 4.2.4 DIE DARGESTELLTEN GELÄNDE DER OFFENTLICHEN GRÜNE SIND MIT FASSEN EINZULESEN, SOWIE SIE NICHT BEPLANT ODER BEFESTIGT WERDEN, ZUR EINGANG IST DIE LANDSCHAFTSBEHANDLUNG (FSM 7.11) MIT KAUFBEHÄLTUNG ZU VERBUNDEN.

4.3.0 GEMEINDEBÄULÄCHEN

- 4.3.1 DIE DARGESTELLTEN GELÄNDE DER OFFENTLICHEN GRÜNE SIND MIT FASSEN EINZULESEN, SOWIE SIE NICHT BEPLANT ODER BEFESTIGT WERDEN, ZUR EINGANG IST DIE LANDSCHAFTSBEHANDLUNG (FSM 7.11) MIT KAUFBEHÄLTUNG ZU VERBUNDEN.
- 4.3.2 FÜR DIE FESTSETZUNGEN BAUMFLÄCHEN SIND FOLGENDE BAUMARTEN ZU VERBUNDEN:
 - A. ACHER PLATANOIDES
 - T. TILIA CRONATA
 - O. QUERCUS ROBUR
 - SPITZAHORN
 - MINTERLINDE
 - EICHE
- 4.3.3 DIE DARGESTELLTEN GELÄNDE DER OFFENTLICHEN GRÜNE SIND MIT FASSEN EINZULESEN, SOWIE SIE NICHT BEPLANT ODER BEFESTIGT WERDEN, ZUR EINGANG IST DIE LANDSCHAFTSBEHANDLUNG (FSM 7.11) MIT KAUFBEHÄLTUNG ZU VERBUNDEN.
- 4.3.4 DIE DARGESTELLTEN GELÄNDE DER OFFENTLICHEN GRÜNE SIND MIT FASSEN EINZULESEN, SOWIE SIE NICHT BEPLANT ODER BEFESTIGT WERDEN, ZUR EINGANG IST DIE LANDSCHAFTSBEHANDLUNG (FSM 7.11) MIT KAUFBEHÄLTUNG ZU VERBUNDEN.

3.6.0 LANDSCHUTZ

- 3.6.1 ENKUNSTLICHE DURCH GEMEINDEBÄULÄCHEN
- 3.6.2 ENKUNSTLICHE DURCH GEMEINDEBÄULÄCHEN
- 3.6.3 ENKUNSTLICHE DURCH GEMEINDEBÄULÄCHEN
- 3.6.4 ENKUNSTLICHE DURCH GEMEINDEBÄULÄCHEN
- 3.6.5 ENKUNSTLICHE DURCH GEMEINDEBÄULÄCHEN
- 3.6.6 ENKUNSTLICHE DURCH GEMEINDEBÄULÄCHEN

3.7.0 EINFRIEDUNG

- 3.7.1 EINFRIEDUNG
- 3.7.2 EINFRIEDUNG
- 3.7.3 EINFRIEDUNG
- 3.7.4 EINFRIEDUNG
- 3.7.5 EINFRIEDUNG
- 3.7.6 EINFRIEDUNG

3.8.0 GELÄNDEVERSICHERUNGEN

- 3.8.1 GELÄNDEVERSICHERUNGEN
- 3.8.2 GELÄNDEVERSICHERUNGEN
- 3.8.3 GELÄNDEVERSICHERUNGEN
- 3.8.4 GELÄNDEVERSICHERUNGEN
- 3.8.5 GELÄNDEVERSICHERUNGEN
- 3.8.6 GELÄNDEVERSICHERUNGEN

5.0.0 HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

5.1.0 DIE STÜCKPLATZUNGS DES MARKTES NANDLSTADT IST IN DER JEDWELCHEN FASSUNG ANZUSEHEN.

- 5.1.1 DIE STÜCKPLATZUNGS DES MARKTES NANDLSTADT IST IN DER JEDWELCHEN FASSUNG ANZUSEHEN.
- 5.1.2 DIE STÜCKPLATZUNGS DES MARKTES NANDLSTADT IST IN DER JEDWELCHEN FASSUNG ANZUSEHEN.
- 5.1.3 DIE STÜCKPLATZUNGS DES MARKTES NANDLSTADT IST IN DER JEDWELCHEN FASSUNG ANZUSEHEN.
- 5.1.4 DIE STÜCKPLATZUNGS DES MARKTES NANDLSTADT IST IN DER JEDWELCHEN FASSUNG ANZUSEHEN.
- 5.1.5 DIE STÜCKPLATZUNGS DES MARKTES NANDLSTADT IST IN DER JEDWELCHEN FASSUNG ANZUSEHEN.

5.2.0 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG

- 5.2.1 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG
- 5.2.2 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG
- 5.2.3 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG
- 5.2.4 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG
- 5.2.5 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG
- 5.2.6 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG

5.3.0 STROMVERSORGUNG

- 5.3.1 STROMVERSORGUNG
- 5.3.2 STROMVERSORGUNG
- 5.3.3 STROMVERSORGUNG
- 5.3.4 STROMVERSORGUNG
- 5.3.5 STROMVERSORGUNG
- 5.3.6 STROMVERSORGUNG

5.4.0 BRANDSCHUTZ

- 5.4.1 BRANDSCHUTZ
- 5.4.2 BRANDSCHUTZ
- 5.4.3 BRANDSCHUTZ
- 5.4.4 BRANDSCHUTZ
- 5.4.5 BRANDSCHUTZ
- 5.4.6 BRANDSCHUTZ

5.5.0 DENKMALSCHUTZ

- 5.5.1 DENKMALSCHUTZ
- 5.5.2 DENKMALSCHUTZ
- 5.5.3 DENKMALSCHUTZ
- 5.5.4 DENKMALSCHUTZ
- 5.5.5 DENKMALSCHUTZ
- 5.5.6 DENKMALSCHUTZ